

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HÖRrein GmbH FN648903w

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen HÖRrein GmbH, Maisengasse 2, 6500 Landeck und ihren Kundinnen und Kunden.

1.2 Diese AGB´s gelten für das Gebiet Österreich.

1.3 Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von HÖRrein GmbH gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen AGB.

2. Ablauf der Versorgung

2.1. Die Versorgung beginnt grundsätzlich mit der Bedarfsanalyse, Diagnose durch den/die Hörakustiker(in) oder mit Verordnung durch den HNO-Arzt. Entscheidet sich der Kunde für ein Hörsystem von HÖRrein GmbH, wird HÖRrein GmbH Vertragspartner des Kunden. Der Kaufvertrag kommt mit übereinstimmenden Willenserklärungen zustande.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des von HÖRrein GmbH angepassten Hörsystems nach der Aushändigung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch die Unterfertigung des Ausgabebeleges durch den Kunden. Der Kunde ist berechtigt, das Hörsystem ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von bis zu fünf Wochen – sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird – zu testen. Die Versorgung mit Batterien während der Testzeit erfolgt kostenlos.

2.3. Innerhalb der Testzeit, die mit der Aushändigung des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) beginnt, kann der Kunde ohne Angabe von Gründen das (die) von HÖRrein GmbH gelieferte(n) Hörsystem(e) an HÖRrein GmbH zurückgeben. HÖRrein erhebt in diesem Fall keine Kosten für die begonnene Versorgung, es sei denn, das (die) Hörsystem(e) wird (werden) im beschädigten Zustand zurückgegeben.

2.4. Die Testzeit endet mit der endgültigen Überlassung des Hörsystems im Rahmen des Erwerbsvorgangs an den Kunden oder mit der Rückgabe des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) durch den Kunden an HÖRrein GmbH.

3. Vergütung

3.1. Bei der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Kunden rechnet HÖRrein GmbH die Festbeträge bzw. die vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarte Vergütung direkt mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Für den Fall, dass der Kunde sich für ein Hörsystem mit Eigenanteil entscheidet, rechnet HÖRrein GmbH den mit dem Kunden vereinbarten Eigenanteil direkt mit dem Kunden ab.

3.2. Gegenüber Kunden, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger haben, verrechnet HÖRrein GmbH den vereinbarten Kaufpreis direkt dem Kunden.

3.3. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.4. Der Kunde ist auch im Übrigen zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als er HÖRrein GmbH zeitgerecht alle für die Abrechnung der Zuzahlung der Krankenkasse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen hat, und hat er alle kundenseitigen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Krankenversicherungs- bzw. Kostenträger vor, während und nach dem Anpassprozess vollständig zu erfüllen.

3.5. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtung, den Erhalt des Hörsystems auf der ohrenärztlichen Verordnung und/oder den erforderlichen Unterlagen des jeweiligen Kostenträgers zu quittieren (ausgenommen von dieser Pflicht sind Folgeversorgungen) und kann HÖRrein GmbH aus diesem Grund ihre gegenüber dem Kunden erbrachte Leistungen gegenüber dem zuständigen Kostenträger (z.B. Krankenkasse) nicht abrechnen, ist HÖRrein GmbH berechtigt, den Kunden – neben dem Eigenanteil – mit den Kosten zu belasten, welche der zuständige Kostenträger übernommen hätte.

4. Fälligkeit und Eigentumsvorbehalt

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

4.2. Rechnungen von HÖRrein GmbH an den Kunden sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, binnen 10 Werktagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

4.3. Bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche durch die gesetzliche Krankenkasse und/oder den Kunden behält sich HÖRrein GmbH das Eigentum am (an den) Hörsystem(en) und am nicht zum Verbrauch bestimmten Zubehör vor.

4.4. Leistet der Kunde innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsfrist keine Zahlung, so kommt er ohne Mahnung in Verzug (§ 918 ABGB). Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Rechnungsbetrag mit 4% p.a. zu verzinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB).

4.5. Bei Kassenversorgungen erfolgt – sofern möglich – eine Direktverrechnung mit der zuständigen Krankenversicherung in Österreich.

5. Direktverrechnung mit der Krankenkasse

5.1. Der Hörakustiker rechnet bei Vorliegen der Voraussetzungen direkt mit der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung ab.

5.2. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Verordnung, Bewilligung) vollständig und korrekt bereitzustellen.

5.3. Wird die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ganz oder teilweise abgelehnt,

verpflichtet sich die Kundin/der Kunde, den offenen Betrag selbst zu bezahlen.
Allfällige Selbstbehalte sind vom Kunden direkt zu tragen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Hörakustikers.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen gemäß österreichischem Recht. Beschädigungen und Mängel, die nachweislich auf Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung des (der) Hörsystems (Hörsysteme)e durch den Kunden oder einen Dritten beruhen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

8. Garantie

8.1 Für das (die) vom Kunden gekaufte(n) Hörsystem(e) gewährt HÖRrein GmbH dem Kunden eine Garantie für die Dauer von 13 Monaten ab Rechnungsdatum. Für die Passform von Otoplastiken gewährt HÖRrein GmbH dem Kunden eine Garantie für die Dauer von 3 Monaten ab Rechnungsdatum. Der räumliche Geltungsbereich ist Österreich. Für den Fall der Mangelhaftigkeit von Teilen des (der) Hörsystems (Hörsysteme) inklusive Zubehör verpflichtet sich HÖRrein GmbH, diese innerhalb der Garantiefrist von 12 Monaten (bzw. 3 Monaten für Otoplastiken), beginnend ab Rechnungsdatum, zu verbessern oder auszutauschen.

8.2 Von der Garantie sind folgende Ansprüche ausgenommen:

- die Veränderung der Sitz- und Passform der Otoplastik (Maßbohrstück, Gehäuseschale) bedingt durch die Veränderung des Gehörgangs,
- der Verlust oder Schäden am Schallschlauch, Cerumenschutz, Rückholfaden, Sonderzubehör,
- Schäden, die auf Unfälle, unsachgemäßen Gebrauch, normale Abnutzung oder auf unzureichende und/oder falsche Pflege oder unterlassene trockene Lagerung zurückzuführen sind,
- Defekte, die auf die Abnutzung des Gerätes durch Schweiß, Dämpfe im Gehörgang, ausgelaufene Batterien, Schäden durch Einwirkung von Bestrahlung, Feuchtigkeit, Sturz, physische Gewalteinwirkung etc. zurückzuführen sind.

8.3 Die Garantie kann vom Kunden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde seinen Eigenanteil bezahlt hat oder sofern eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde und der Kunde sich nicht in Verzug befindet oder der Anteil der Krankenkasse noch nicht bezahlt wurde, jedoch der Kunde hierfür nicht verantwortlich ist.

8.4 Im Garantiefall ist die Mangelhaftigkeit des (der) Hörsystems (Hörsysteme) bei HÖRrein GmbH zu melden und das (die) fehlerhafte(n) Hörsystem(e) bei HÖRrein GmbH auszuhändigen oder zu übersenden, um es einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls

zu reparieren oder auszutauschen. Im Falle der Übersendung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Ware auf dem Transportweg durch eine sichere Verpackung vermieden werden.

9. Reparaturen

9.1 Bei Reparaturaufträgen gesetzlich krankenversicherter Kunden für von HÖRrein GmbH gelieferten Hörsystemen rechnet HÖRrein GmbH die mit der gesetzlichen Krankenkasse vereinbarte Vergütung unmittelbar der Krankenkasse gegenüber ab.

9.2 Sofern zwischen der gesetzlichen Krankenkasse des Kunden und HÖRrein GmbH bei einem Hörsystem ohne Eigenanteil des Kunden (Tarifgeräte) eine von der gesetzlichen Krankenkasse zu entrichtende Reparaturpauschale vereinbart wurde, die eine über die gesetzliche Sachmängelhaftung hinausgehende Zeit (z.B. die Mindestgebrauchszeit von 6 Jahren) umfasst, deckt diese bei einer Versorgung mit einem Hörsystem Reparaturen gemäß § 7 Abs 1 des Gesamtvertrags zwischen dem Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.09.2002 durch HÖRrein GmbH ohne weitere Kosten für den Kunden/in ab.

9.3 Sollten aufgrund eines Auftrags durch den Kunden Reparaturen gemäß § 7 Abs 2 des Gesamtvertrags zwischen dem Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.09.2002 an von HÖRrein GmbH gelieferten Hörsystemen mit Eigenanteil des Kunden durchgeführt werden, ist HÖRrein GmbH – ungeachtet davon, ob mit der Krankenkasse des Kunden eine Reparaturpauschale vereinbart ist – berechtigt, Eigenanteile für diese beauftragten Reparaturen zu erheben, sofern HÖRrein GmbH im Zuge der Reparatur Leistungen erbringt, die nicht bereits vom Versicherungsträger übernommen werden; die Reparatur wird durch Auftrag des Kunden nach Annahme des Auftrags durch HÖRrein GmbH, allenfalls auf Basis eines zuvor auf Wunsch des Kunden erstellten Kostenvoranschlages, durchgeführt.

9.4 HÖRrein GmbH berechnet die Reparaturpreise gemäß Preisliste nach jeweils aktuellem Stand; die Reparatur wird erst nach Auftrag des Kunden durchgeführt. Wünscht der Kunde vor Reparaturleistung einen Kostenvoranschlag, so wird die Reparatur durch HÖRrein GmbH erst nach Erteilung eines Reparaturauftrages auf Grundlage des Kostenvoranschlages und nach Annahme des Reparaturauftrages durch HÖRrein GmbH durchgeführt. HÖRrein GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden (Kostenvoranschlagsdatum).

10. Haftung

Der Hörakustiker haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO).

Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung und zur Abwicklung mit Krankenversicherungen verwendet.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Hörakustikers.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Landeck 04.2026
HÖRrein GmbH